

Satzung

§ 1 Allgemeines

1. Der Verein führt den Namen „Slow Food Deutschland e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Münster.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist als Mitglied Teil der internationalen Vereinigung Slow Food International mit Sitz in Bra (Piemont) in Italien.

§ 2 Zweck, Ziele, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Verbraucherschutzes, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege, sowie von Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird erreicht insbesondere durch Aufklärung und in Form von Veranstaltungen, Seminaren usw., wobei folgendes Gedankengut verbreitet wird:
 - Erhaltung und Entwicklung geschmacklich hochwertiger Erzeugnisse, die mit ökologisch sinnvollen Methoden hergestellt werden.
 - Geschmackserziehung durch Geschmackserlebnisse mit natürlichen Produkten.
 - Artenschutz von Tieren und Pflanzen, insbesondere durch Förderung der Nachfrage vom Aussterben bedrohter Produkte (Arche des Geschmacks), Erhalt der Artenvielfalt, Verbesserung der Esskultur.
 - Recht auf Genuss, Achtung der natürlichen Lebensrhythmen des Menschen, ressourcenschonendes Verhalten im Hinblick auf den Erhalt der Umwelt.
 - Verbraucheraufklärung und Vertretung von Verbraucherinteressen durch Lobbyarbeit in den Parlamenten und Behörden.
 - Diskussion und Entwicklung von Qualitätskriterien für Lebensmittel.



3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Vorstand wird ermächtigt, den § 2 so zu bearbeiten, dass er die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Leistungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können ausschließlich geschäftsfähige natürliche Personen werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erklärt werden.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in erheblicher Weise die Interessen des Vereins verletzt oder mit dem fälligen Mitgliedsbeitrag in Zahlungsverzug ist, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang Berufung bei der Schiedskommission einlegen. Für die Einlegung der Berufung genügt die Anrufung eines Mitglieds der Schiedskommission. Die Schiedskommission entscheidet binnen zwei Monaten nach Einlegung der Berufung über den Ausschluss. Ihr Beschluss ist für den Vorstand und das Mitglied bindend.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Verein ist berechtigt, selbständige und unselbständige Stiftungen, die den Vereinszweck fördern, zu verwalten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- die Schiedskommission und
- die Convivienleiterversammlung.

§ 7 Vorstand und Geschäftsführung

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in sowie mindestens zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.
2. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung und Einberufung der Convivienleiterversammlung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Convivienleiterversammlung
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes mit Liquiditätsplan, Buchführung
 - Beschlussfassung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Convivien.



4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit dauert bis zur Neuwahl des Vorstandes. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
5. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben Kommissionen einrichten und deren Mitglieder benennen.
6. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung für den Verein berufen und abberufen.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Mitglied eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Haushaltsplanes, Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes.
 - Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes, von zwei Kassenprüfern, der Schiedskommission und der Delegierten für Slow Food International.
 - Beschlussfassung über Anträge, Änderungen der Satzung, sowie Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich – möglichst vor dem 30. Juni des jeweiligen Jahres - statt. Sie werden vom/von der Vorstandsvorsitzenden oder von zwei Mitgliedern des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.



2. Mit der Ladung zur Mitgliederversammlung übersendet der Vorstand den Mitgliedern den Finanzbericht über den vergangenen Berichtszeitraum und den Haushaltsplan für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich Ergänzungsanträge stellen. Über die endgültige Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn die Convivienleiterversammlung es beschließt oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des geforderten Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 11 Beschlussfassung und Geschäftsordnung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins von 3/4 erforderlich.
3. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat; hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht, findet zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erreicht hat.
4. Für den Ablauf der Mitgliederversammlung gibt sich die Versammlung auf Antrag eine Geschäftsordnung.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vereinsvorsitzenden bzw. seinem Vertreter und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.



§ 12 Schiedskommission

1. Der Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern, von denen eine/einer die Befähigung zum Richteramt haben muss. Mitglieder der Schiedskommission dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Mitglieder der Schiedskommission werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Die Schiedskommission entscheidet über die Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedern aus dem Verein, die Verweigerung der Anerkennung von Convivien und Convivienleitern/-leiterinnen, die Ablehnung der Kostenerstattung für Convivien, über Streitigkeiten hinsichtlich der Conviviengröße oder -abgrenzung, sowie über weitere ihr von der Mitgliederversammlung übertragene Aufgaben.

§ 13 Convivien

1. Ein Convivium ist ein Zusammenschluss von Vereinsmitgliedern einer Region zur Verbreitung des Gedankenguts der Slow-Food-Vereinigung und zur ausschließlichen und unmittelbaren Verfolgung des Vereinszwecks. Die §§ 2, 9 bis 11 und 13 dieser Satzung gelten zugleich als Satzung jedes Conviviums.
2. Convivien werden durch Mitglieder des Vereins mit Zustimmung des Vorstands gegründet. Ihnen gehören alle nicht widersprechenden Vereinsmitglieder eines bestimmten Bezirks an. Ein Mitglied kann nur einem Convivium angehören. Die Convivien geben sich in Absprache mit dem Vorstand einen Namen. Die räumliche Abgrenzung zwischen den Convivien wird unter Beteiligung der jeweiligen Convivien vom Vorstand festgelegt.
3. Mit Annahme der Wahl verpflichtet sich die Convivienleitung - ohne dass es dazu einer besonderen Erklärung bedarf -, die ihr bei Ausübung des Amtes bekannt werdenden Mitgliederdaten nicht an andere Mitglieder, an Förderer oder an außenstehende Dritte weiterzugeben.
4. Jedes Convivium hält im Jahr eine Versammlung der Mitglieder ab. Sie wählen dabei mindestens alle zwei Jahre einen Convivienleiter/eine Convivienleiterin, sowie dessen/ deren Stellvertreter/in. Diese melden die Wahl gegenüber dem Vorstand an, der das Convivium und die Convivienleitung bestätigt. Soweit der Vorstand



die Bestätigung nicht erteilt, ist dies dem oder der Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Das nicht als Convivienleiter/in bestätigte Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung die Schiedskommission anrufen. § 4 Nr. 3 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. Der Vorstand kann in diesem Fall eine kommissarische Convivienleitung einsetzen, die bis zur Entscheidung der Schiedskommission amtiert. Hat ein Convivium keinen Leiter oder ist dieser nicht Mitglied des Vereins, verliert das Convivium seine Rechtsstellung gegenüber dem Verein. Eine außerordentliche Conviviumsversammlung kann durch den Vorstand auf Antrag der Mitglieder des Conviviums einberufen werden.

5. Die Convivien regeln ihre Tätigkeit im Rahmen des Zwecks und der Beschlüsse des Vereins autonom.
6. Die Convivien erhalten für ihre Tätigkeit in Erfüllung des Vereinszwecks finanzielle Zuwendungen des Vereins. Näheres regelt die Mitgliederversammlung.
7. Weder das Convivium noch dessen Leiter oder seine Stellvertreter haben Vertretungsmacht im Sinne des § 26 BGB.

§ 14 Convivienleiterversammlung

1. Die von den Convivien gewählten Convivienleiter sind Mitglieder der Convivienleiterversammlung und haben dort jeweils eine Stimme. Eine Stellvertretung durch ein anderes Mitglied ist zulässig.
2. Die Convivienleiterversammlung verabschiedet in Zusammenarbeit mit dem Vorstand verbindliche Regeln für die Arbeit der Convivien, die in einem Convivienleiter-Handbuch niedergelegt werden.
3. Die Convivienleiterversammlung berät und unterstützt den Vorstand bei dessen laufender Arbeit. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder der Convivienleiterversammlung regelmäßig über seine Aktivitäten (Convivienleiter-Rundbrief). Der Vorstand ist jedem Mitglied der Convivienleiterversammlung auf Verlangen auskunftspflichtig. Die Beschlüsse der Convivienleiterversammlung stellen für den Vorstand eine Empfehlung dar. Bei Abweichungen davon hat der Vorstand die Mitglieder der Convivienleiterversammlung zu informieren.



4. Die Convivienleiterversammlung wird mindestens zweimal im Jahr vom Vorstand oder auf gemeinsames schriftliches Verlangen von fünf Convivienleitern einberufen.

§ 15 Delegierte für Slow Food International

1. Der Verein entsendet als Teil der internationalen Slow-Food-Bewegung Delegierte zu den Versammlungen von Slow Food International.
2. Die Delegierten werden von der Mitgliederversammlung in Übereinstimmung mit den Statuten von Slow Food International gewählt.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit vom $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Stand: 4. Juni 2005